



Revision Schutzverordnung

Planungsbericht



Inhalt

1	Ausgangslage.....	4
1.1	Schutzverordnung 1994.....	4
1.2	Gesetzlicher Auftrag.....	4
1.3	Planungsinstrumente	5
2	Vorgehen.....	5
2.1	Beteiligte	5
3	Kulturgüterschutz.....	6
3.1	Ortsbilder.....	6
3.2	Kulturobjekte	7
3.3	Archäologische Schutzgebiete	7
4	Natur- und Landschaftsschutz.....	8
4.1	Inventarisierung.....	8
4.2	Trockenstandorte und Magerwiesen, Naturobjekte im Rhesi-Perimeter (NTA 42 und NTA 43).....	8
4.3	Baumreihen inkl. Uferböschungen und Alleen (BA 01 bis BA 10)	9
4.4	Hecken, Feld- und Ufergehölze (HFUG 11 und 12 sowie 37 bis 41).....	9
4.5	Biotope (BioT 13 bis BioT 15)	9
4.6	Einzelbäume und Baumgruppen (EBG 16 bis EBG 34)	9
4.7	Areale mit besonderem Baumbestand (A 35 und A 36)	10
5	Änderungen	10
5.1	Änderungen Ortsbildschutzgebiete	12
5.2	Änderungen Einzelbauten und Anlagen.....	12
5.3	Änderungen Naturschutzgebiete.....	13
5.4	Änderungen Hecken, Feld- und Ufergehölz	14
5.5	Änderungen Einzelbäume und Baumgruppen.....	14
5.6	Änderungen Baumreihen inkl. Uferböschungen und Alleen.....	14
5.7	Einführung der Kategorie Areale mit besonderem Baumbestand	14
6	Information und Mitwirkung I	15
7	Vorprüfung.....	17
8	Öffentliche Auflage.....	20
9	Änderung Schutzverordnung.....	21
9.1	Information und Mitwirkung zur Änderungsaufgabe	21
9.2	Erlass Gemeinderat zur Änderungsaufgabe.....	21
9.3	Änderungsaufgabe	21



10	Genehmigung	21
11	Rekursverfahren.....	23
12	Vollzug.....	23
Anhang		23



1 Ausgangslage

1.1 Schutzverordnung 1994

Die Politische Gemeinde Widnau verfügt aktuell über eine Schutzverordnung, die mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen am 16. Februar 1994 in Kraft getreten ist. Die bestehende Schutzverordnung umfasst zwei Ortsbilder, 30 Kulturobjekte und 31 Naturobjekte.

Grundlage für die Ausscheidung der damaligen Ortsbilder und Kulturobjekte bildete ein umfangreiches Inventar aus dem Jahre 1979 von Markus Kaiser. Für den Bereich der Naturschutzanliegen stützte man sich auf Begehungen Ende der 1980er resp. Anfang der 1990er Jahre. Geologische und archäologische Aspekte sind in Widnau nicht zu berücksichtigen.

Die bestehende Schutzverordnung ist überholt. Mehrere Kulturobjekte wurden aus dem Schutz entlassen, zum Teil durch Brand. Die Abgrenzung der Ortsbildschutzgebiete hält den heutigen Ansprüchen nicht mehr stand. Zielführend ist eine Konzentration und Reduktion auf wesentliche Einzelbauten und prägnante Ensembles.

Auch die Liste der geschützten Naturobjekte muss bezüglich des Bestands und aufgrund der bisherigen Erfahrungen überprüft werden. Ziel ist es, die bestehenden Naturwerte im bisherigen Umfang zu erhalten.

Die Gesamtüberarbeitung und Aktualisierung der Schutzverordnung wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision durchgeführt.

1.2 Gesetzlicher Auftrag

Gemäss Art. 114 bis 130 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, sGS 731.1) sind die Gemeinden verpflichtet, für die auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Schutzgegenstände die erforderlichen Schutzmassnahmen zu ergreifen. Nach Art. 115 Abs. 1 PBG gelten als Schutzgegenstände:

- Gewässer und ihre Ufer;
- besonders schöne und naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
- Aussichtspunkte von allgemeinem Interesse;
- Naturdenkmäler;
- Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen;
- markante Einzelbäume und Gehölze;
- Baudenkmäler. Als solche gelten herausragende bauliche Objekte und Ensembles von besonderem kulturellem Zeugniswert wie Ortsbilder, Baugruppen, Bauten und Bauteile, Anlagen sowie deren Umgebung, feste Ausstattungen und Zugehör;
- archäologische Denkmäler. Als solche gelten archäologische und geschichtliche Stätten von besonderem kulturellem Zeugniswert.



1.3 Planungsinstrumente

Als Ergebnis der Arbeiten liegen vor:

- Schutzverordnung
 - Schutzverordnung (Bestimmungen) vom 7. August 2025
 - Schutzplan 1:5000 vom 7. August 2025
- Inventar Kulturobjekte
 - Objektblätter der Kulturobjekte vom 03. September 2024
 - Verzeichnis Inventar der Kulturobjekte vom 03. September 2024
 - Inventarplan Kulturobjekte 1:5000 vom 03. September 2024
 - Inventarplan Kulturobjekte ohne Einstufung 1:5000 vom 03. September 2024
- Inventar der Naturobjekte
 - Objektblätter der Naturobjekte vom 03. September 2024
 - Inventarplan 1:5000 vom 03. September 2024
- Planungsbericht vom 7. August 2025
- Kurzbericht zur Änderung im vereinfachten Verfahren vom 20. Januar 2023
- Kurzbericht zur Änderungsaufgabe vom 21. Mai 2024

2 Vorgehen

Das Ortsbildinventar wurde im Zeitraum vom Juni 2019 bis September 2020 erstellt. Es stützt sich im Wesentlichen auf das Ortsbildinventar von Markus Kaiser aus dem Jahre 1979, auf das ISOS aus dem Jahre 1994, auf den Kunst- und Kulturführer Kanton St. Gallen von Daniel Studer aus dem Jahre 2005 und weitere Ortschroniken und historische Quellen.

Das Inventar der Naturobjekte wurde im Zeitraum vom Mai 2019 bis Februar 2021 erstellt und im März / April und Oktober 2022 ergänzt. Als Basisdaten dienten die bestehenden Inventare von Bund, Kanton und Gemeinde.

Es zeigte sich, dass sich sowohl bezüglich der Kultur- als auch der Naturobjekte eine Neuinventarisierung und eine Neubewertung der schützenswerten Objekte aufdrängt. Der Aufbau der neuen Schutzverordnung orientiert sich an der Musterverordnung des Kantons

2.1 Beteiligte

Für die Erarbeitung der neuen kommunalen Inventare beauftragte der Gemeinderat folgende Personen bzw. Büros:

- Inventar Kulturobjekte: ERR Raumplaner AG; Ivo Liechti, Esther Johnson, St. Gallen
- Inventar Naturobjekte: Ökonzept GmbH; Dr. Jonas Barandun, Biologe, St. Gallen

Die Erarbeitung der Inventare sowie der Schutzverordnung wurden durch einen Ausschuss der Kerngruppe Ortsplanungsrevision begleitet:



- Dr. Christa Köppel, Gemeindepräsidentin (bis März 2023)
- Bruno Seelos, Gemeindepräsident (ab April 2023)
- Andreas Hanimann, Gemeinderatsschreiber (bis November 2021)
- René Altherr, Bauverwalter, Mitglied Gestaltungsbeirat
- Marilene Holzhauser, ERR Raumplaner AG (bis Januar 2024)
- Michael Matzig, ERR Raumplaner AG (ab Februar 2024)
- Sandra Perler / Jochen Morandell, ERR Raumplaner AG

3 Kulturgüterschutz

3.1 Ortsbilder

Widnau zeichnet sich nicht durch einen wertvollen Bestand von besonders alten oder historisch bedeutsamen Einzelbauten aus. Vielmehr wurden innerhalb des Siedlungsgebiets kleine Ensembles identifiziert, die verschiedene Perioden der Siedlungsgeschichte vor allem ab Anfang des 20. Jahrhunderts dokumentieren. Das wird im Inventar abgebildet durch die Bezeichnung von neun kleinen «Ortsbildern», in denen sich auch die Mehrheit der Kulturobjekte befinden. Jedem dieser Ortsbilder OB 01 bis OB 09 wird ein siedlungsgeschichtliches Thema zugeordnet:

- *OB 01: Oberdorf / Fuchsgasse (OS Kategorie C Strukturschutz)*
Das ländlich-dörfliche Erbe Widnaus mit den Kulturobjekten KO 01 bis KO 06
- *OB 02: Dorfkern / Kirchgasse; OB 03: Friedhof / Rütliweg, Rütlistrasse (OS Kategorie C Strukturschutz)*
Das öffentliche Herz Widnaus mit den Kulturobjekten KO 07 bis KO 14
- *OB 04: Binnenkanal / Lindenstrasse (OS Kategorie B Strukturschutz)*
Labonté und die Stickereilokale mit den Kulturobjekten KO 15 bis KO 19
- *OB 05: Industriestrasse / Parkstrasse (OS Kategorie B Strukturschutz)*
Viskose – Widnaus industrielles Erbe mit den Kulturobjekten KO 20 bis KO 24
- *OB 06: Rheinstrasse (OS Kategorie A Substanzschutz)*
Arbeitersiedlung der Viskose
- *OB 07: Grenzübergang / Wiesenrainbrücke (OS Kategorie B Strukturschutz)*
Grenzübergang, der Ort der historischen Erinnerungen (2. Weltkrieg) mit den Kulturobjekten KO 25 bis KO 27
- *OB 08: Unterdorfstrasse Nord (OS Kategorie C Strukturschutz)*
Die ursprüngliche Landstrassenbebauung von Widnau mit den Kulturobjekten KO 28 bis KO 30



- **OB 09: Ochsenkreuzung**

Das Ortsbild Ochsenkreuzung wurde inventarisiert jedoch nicht als schützenswert eingestuft und deshalb nicht in die Schutzverordnung aufgenommen.

Zur Einordnung der Ortsbilder wird eine grundsätzliche Beurteilung durch folgende Kriterien festgelegt:

Schutzempfehlung

- schützenswertes Ortsbild
- Schutz anderweitig gewährleistet
- ohne Ortsbildschutz

Einstufung bei Schutz

- nationale Bedeutung
- kantonale Bedeutung
- lokale Bedeutung

3.2 Kulturobjekte

Die Bewertung der inventarisierten Kulturobjekte orientiert sich an den drei Stufen hoch / mittel / niedrig. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Architektonische Qualität
- Bautechnische Substanz
- Historische Bedeutung
- Ortsbaulicher Stellenwert

Die Dokumentation der schützenswerten Bauten und Anlagen erfolgte durch Fotos und mit Begehungen vor Ort. Die Inventarblätter enthalten jeweils eine Baubeschreibung, die Erläuterungen zu den Themen Ortsbild, Geschichte, bautechnischer Zustand und historische Substanz sowie eine Würdigung der historischen und kulturhistorischen Bedeutung.

Auf Anregung der kantonalen Denkmalpflege wurden die drei Objekte Nr. 1, 11 und 16 auch im Innern begutachtet.

3.3 Archäologische Schutzgebiete

In Widnau ist ein Gebiet von archäologischem Interesse zu verzeichnen:

- ASG 1 Kath. Pfarrkirche, St. Jakobus (SAF_21_01)

Die Auswahl stützt sich ab auf das archäologische Fundstellenverzeichnis des Kantons bzw. die dazu entsprechenden Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan. Nach Rücksprache mit den kantonalen Amtsstellen wird aufgrund der erfolgten baulichen Entwicklung auf dem Grundstück Nr. 554 die Ausdehnung des archäologischen Schutzgebietes auf das Grundstück Nr. 553 beschränkt. Alle archäologischen Funde sind Eigentum des Kantons und müssen dem Gemeinderat oder der Kantonsarchäologie gemeldet werden. Für Ausgrabungen ist die Kantonsarchäologie zuständig.



4 Natur- und Landschaftsschutz

4.1 Inventarisierung

Grundlagen für das neue Inventar der Naturschutzgebiete und der Naturobjekte bilden die bestehende Schutzverordnung mit dem Verzeichnis der 1994 bezeichneten Schutzgegenstände sowie Begehungen im ganzen Gemeindegebiet.

Die Inventarisierung folgte dem Grundsatz, dass nur schützenswerte Objekte aufgenommen und beschrieben werden sollen. Das Inventar und die Schutzverordnung sind mit wenigen Ausnahmen deckungsgleich.

Die Bewertung der inventarisierten Objekte orientierte sich an der Unterscheidung der drei Stufen hoch / mittel / niedrig nach folgenden Kriterien:

- Ästhetische Bedeutung
- Ökologische Bedeutung
- Grösse des Gebiets
- Entwicklungsdauer

Die Naturobjekte wurden eingeordnet in schützenswerte Objekte und Objekte ohne Einstufung:

Schützenswerte Objekte

Die Aufnahme in die Schutzverordnung bzw. die Beibehaltung in der Schutzverordnung wird empfohlen.

Objekte ohne Einstufung

Die Aufnahme in die Schutzverordnung kann gerechtfertigt sein, ist aber nicht zwingend.

4.2 Trockenstandorte und Magerwiesen, Naturobjekte im Rhési-Perimeter (NTA 42 und NTA 43)

Trockenstandorte und Magerwiesen umfassen nährstoffarme Standorte, im vorliegenden Fall die geneigten Flächen des Rheindamms und die Mittelgerinnewuhr. Diese Gebiete entsprechen gemäss DELARZE ET AL. (2015) dem Lebensraum «Mitteleuropäischer Halbtrockenrasen oder artenreicher Fromentalwiesen». In das Inventar sowie in die Schutzverordnung werden die wasserseitige Böschung des linksseitigen Hochwasserdamms sowie die Mittelgerinnewuhr (linksseitig) aufgenommen. Der Beschrieb in den Karteiblättern wurde aus dem Inventar der Naturobjekte der Gemeinde Diepoldsau übernommen.

Diese beiden Naturschutzgebiete sind bereits in der bestehenden Schutzverordnung enthalten. Da diese Objekte jedoch innerhalb des Perimeters des Hochwasserschutzprojektes Alpenrhein (Rhési) liegen, wird in den Bestimmungen zur Schutzverordnung ein Vorbehalt (Art. 17) festgelegt. Diese Bestimmung wurde im Anschluss an die kantonale Vorprüfung mit den zuständigen Amtsstellen (ANJF, AREG) entwickelt und von diesen gutgeheissen.



4.3 Baumreihen inkl. Uferböschungen und Alleen (BA 01 bis BA 10)

Alleen und Baumreihen sind für die Politische Gemeinde Widnau von grosser Bedeutung. Sie sind ein unverwechselbares Charakteristikum für die Politische Gemeinde Widnau. Sie begleiten Wege, Gewässer- und Verkehrsachsen, sie verbinden voneinander getrennte Lebensräume und sie bieten Brut- und Rastplätze für Vögel, Insekten und Kleinsäuger. Entlang der Böschach, der Ländernach und dem Grundlochkanal sind nicht nur die Baumreihen, sondern auch die vorhandenen Uferböschungen Teil des Schutzgegenstands. Diese Abschnitte weisen artenreiche Uferböschungen auf. Im Inventar der Baumreihen sind die entsprechenden Abschnitte beschrieben. Die Bestimmungen sichern einen artengerechten Unterhalt der Böschungen.

4.4 Hecken, Feld- und Ufergehölze (HFUG 11 und 12 sowie 37 bis 41)

Naturnahe Hecken bestehen aus unterschiedlichen, einheimischen Gehölzen und weisen meist einen Kern mit hochstämmigen Bäumen und einem hohen Anteil an Dornensträuchern auf. Hecken, Feld- und Ufergehölze dienen als Lebensraum für viele Pflanzen- und Tierarten und erfüllen als vernetzendes Element wichtige Funktionen innerhalb oder am Rande des Siedlungsgebiets. Hecken sind meist von einem Krautsaum umgeben, der den fließenden Übergang zwischen Kulturland und Gehölzstreifen bildet.

Die in der Schutzverordnung bezeichneten Hecken wurden mehrheitlich seit 1994 im Rahmen unterschiedlicher, öffentlicher Vorhaben neu angelegt. HFUG 11 und 12 wurden im Zuge der Erstellung der Espenstrasse, HFUG 41 zusammen mit der regionalen Schiessanlage gepflanzt. Die Hecke Ländernach (ehemalige Bezeichnung H 110) wird im Inventar der Naturobjekte mit der Baumreihe Ländernach (BA 3) ersetzt. Die Gehölze im Viskose-Areal (HFUG 37 bis 40) sind bereits in den dortigen Sondernutzungsplänen durch Grünstreifen gesichert. Der Vollständigkeit halber und aufgrund des hohen Wertes der Gehölze werden sie auch in die Schutzverordnung aufgenommen.

4.5 Biotop (BioT 13 bis BioT 15)

In Widnau gibt es mehrere Teiche und Biotop, die als wichtige Fortpflanzungsgebiete für Amphibien dienen. Diese Biotop wurden als Kunstbauten errichtet und sind Bestandteil von technischen Entwässerungsanlagen von Strassen. Die Biotop wurden inventarisiert, sie werden jedoch nicht in die Schutzverordnung aufgenommen, da es sich nicht um natürliche Biotop handelt. Nebst den zwei Retentionsteichen im Fenkloch (BioT 13) und Espenstrasse (BioT 14) bestehen auch im Gebiet zwischen der Autobahn und dem Rheindamm fünf Amphibienlaichgewässer mit umgebenden Gehölzen (BioT 15). Auch diese Biotop sind keine natürlichen Gewässer, sondern Teil einer künstlichen Entwässerung. Auf eine Aufnahme in die Schutzverordnung wird deshalb verzichtet.

4.6 Einzelbäume und Baumgruppen (EBG 16 bis EBG 34)

Einzelbäume markieren besondere Erlebnispunkte in der Siedlung oder verleihen Gebäuden einen speziellen Effekt. Sie sind für das Siedlungsklima wichtig, da sie viel Kohlenstoff binden. Einzelbäume sind schützenswert, wenn sie eine besondere ästhetische Wirkung bzw. eine



hohe ökologische Bedeutung für Tiere aufweisen. Mehrheitlich wurden die bisher geschützten Objekte übernommen, wobei es sich vor allem um Bäume auf öffentlichen Grundstücken handelt.

4.7 Areale mit besonderem Baumbestand (A 35 und A 36)

Sowohl der Friedhof als auch das Freibad besitzen ein grossflächiges parkartiges Umfeld mit diversen Einzelbäumen und Baumgruppen. Anstatt einzelne Bäume zu schützen, werden die beiden Areale gesamthaft mit ihrem Baumbestand geschützt.

5 Änderungen

Es zeigen sich verschiedene Änderungen zwischen der bestehenden und der neuen Schutzverordnung:

Bestehend	Neu	Begründung
Ortsbildschutzgebiete		Die beiden bestehenden, grossflächigen Ortsbilder wurden überprüft und sind teilweise in die kleineren Ortsbilder übergegangen. Die Abgrenzung der neuen Ortsbilder wurden vom Inventar in die Schutzverordnung übernommen.
2	8	
Kulturobjekte		Die Kulturobjekte wurden grundsätzlich vom Inventar in die Schutzverordnung übernommen. Die Begründungen für die Entlassungen und Neuaufnahmen kann dem Dokument «Verzeichnis Inventar KO» entnommen werden.
30	25	
Archäologische Schutzgebiete		Das archäologische Schutzgebiet wurde mit einer abweichenden Abgrenzung aus dem archäologischen Fundstellenverzeichnis des Kantons übernommen.
0	1	
Naturschutzgebiete		101 und 102: werden mit Vorbehalt Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein (Rhesi) beibehalten (NTA 42* und NTA 43*). 103 und 104: Der Schutz der Uferstreifen wird im Beschrieb in den Inventarblättern der Objekte BA 03, BA 05, BA 06 und BA 09 ergänzt.
4	4	
Hecken, Feld- und Ufergehölz		Die Hecken, Feld- und Ufergehölze wurden vom Inventar übernommen. Die Hecke Ländernach (ehemalige Bezeichnung H 110) wird im Inventar der Naturobjekte mit der Baumreihe Ländernach (BA 3) ersetzt. Es werden neu sieben Hecken (HFUG 11 und HFUG 12, HFUG 37 bis HFUG 41*) unter Schutz gestellt.
1	7	



Einzelbäume und Baumgruppen		Alle bereits geschützten Einzelbäume und Baumgruppen, die noch vorhanden sind, werden weiterhin als Schutzobjekte bezeichnet. Die beiden Baumgruppen 135 und 136 beim Schwimmbad werden als Gebietsschutz statt als Einzelschutz in die Schutzverordnung integriert.
21	19	
Baumreihen inkl. Uferböschungen und Alleen		Alleen und Baumreihen wurden grundsätzlich vom Inventar in die Schutzverordnung übernommen. Entsprechend der Teilstrategie Landschaft sollen insbesondere die linearen Freiraumelemente sichtbar gestärkt werden. Der Fokus des Baumschutzes wird entsprechend auf diese Baumreihen gelegt. Entlang der Böschach, der Ländernach und dem Grundlochkanal sind die Uferböschungen Bestandteil des Schutzzumfangs.
3	10	
Areale mit besonderem Baumbestand		Neue Kategorie als Gebietsschutz anstelle von Einzelschutz.
-	2	



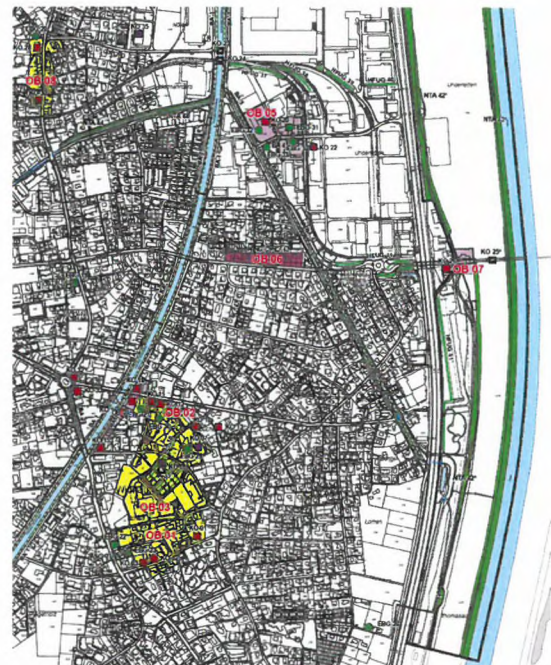
5.1 Änderungen Ortsbildschutzgebiete

Die bisherigen Ortsbildschutzgebiete wurden überprüft und neu in kleinere Gebiete überführt.

- Heute: Ortsbild 1 – neu: OB 01, OB 02, OB 03, OB 04
- Heute: Ortsbild 2 – neu: OB 08
- OB 06 ist bereits mit einem Überbauungsplan geschützt
- Neu aufgenommen: OB 05, OB 07



Rechtskräftige Schutzverordnung



Neue Schutzverordnung

5.2 Änderungen Einzelbauten und Anlagen

Aus der bisherigen Schutzverordnung werden folgende Objekte entlassen:

- 05 - wird mittelfristig abgebrochen, Umsetzung BGK Post-/ Diepoldsauerstrasse
- 14 - wird anderweitig gesichert
- 17 - Abdankungshalle und Friedhof wurden zusammengefasst
- 33 - abgebrochen
- 48 - stark verändert
- 51 - Abdankungshalle und Friedhof wurden zusammengefasst
- 58 - Veränderungen beim Gebäudezugang und in der Umgebung



Neu in die Schutzverordnung aufgenommen werden folgende Objekte:



KO 22

Turm im ehemaligen Areal der Viskosefabrik als Zeitzeuge für das Dorf und wichtiges ortsbauliches und geschichtliches Einzelobjekt.



KO 35

Schutzobjekt mit kantonaler Bedeutung. Die ehemalige Textilfabrik Beldona ist ein architektonisch interessanter Industriebau mit hoher Qualität.



KO 24

Schutzobjekt mit kantonaler Bedeutung. Kleine Stahlfachwerkbrücke mit Gleisanschluss in der Nähe des Viskose-Areals mit ortsprägendem Stellenwert.

5.3 Änderungen Naturschutzgebiete

Die bisherigen Schutzgebiete 101 und 102 (Trockenstandorte / Magerwiesen Hochwasserdamm und Mittelgerinnewehr) werden mit Vorbehalt Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein (Rhesi) in die neue Schutzverordnung übernommen (NTA 42* und NTA 43*).

Die in der bisherigen Schutzverordnung als «Naturschutzgebiete Uferböschungen» bezeichneten Gebiete 103 und 104 werden neu als Teil der dortigen Baumreihen geschützt. Schützenswerte Uferböschungen liegen entlang der renaturierten Böschach (BA 5 und BA 6), dem oberen Teil der Ländernach (BA 3) und entlang dem Grundlochkanal (BA 9) vor. Bei der Bewirtschaftung ist zu beachten, dass die Kanäle Teil der technischen Siedlungsentwässerung sind. Die Kanäle müssen entsprechend periodisch unterhalten, gesäubert und von Ablagerungen befreit werden, damit ihre Funktionsfähigkeit erhalten bleibt. Entlang dem unteren Teilstück der Ländernach (bisherige Schutzverordnung Objekt Nr. 103) sind keine Naturwerte vorhanden, weder im Bereich der Sohle noch im Bereich der Uferböschungen. Dieses Objekt wurde entsprechend gestrichen.



5.4 Änderungen Hecken, Feld- und Ufergehölz

Es werden neu sieben Hecken, Feld- und Ufergehölze als Schutzgegenstände bezeichnet. (HFUG 11 und 12 sowie HFUG 37 bis HFUG 41*). Das Objekt 110 wird in der neuen Schutzverordnung der Kategorie Baumreihe (BA 3) zugeordnet.

5.5 Änderungen Einzelbäume und Baumgruppen

Aus der bisherigen Schutzverordnung werden die Objekte 130, 133 und 134 entlassen, da sie nicht mehr vorhanden sind.

Neu in die Schutzverordnung aufgenommen werden die Objekte EBG 20, EBG 30 und EBG 31.

Folgende Objekte wurden in der neuen Schutzverordnung einer anderen Kategorie zugeordnet:

- 135 / 136 → A 36
- 141 → BA 10 / EBG 29

5.6 Änderungen Baumreihen inkl. Uferböschungen und Alleen

Neu in die Schutzverordnung aufgenommen werden die Objekte BA 2, BA 4, BA 7 und BA 8.

Folgende Objekte wurden in der neuen Schutzverordnung einer anderen Kategorie zugeordnet:

- 110 (Hecken, Feld- und Ufergehölze) → BA 3

5.7 Einführung der Kategorie Areale mit besonderem Baumbestand

Neu in die Schutzverordnung aufgenommen wird das Objekt A 35.

Folgende Objekte wurden in der neuen Schutzverordnung einer anderen Kategorie zugeordnet:

- 135 / 136 (Einzelbäume und Baumgruppen) → A 36



6 Information und Mitwirkung I

Folgende Mitwirkungs-Möglichkeiten wurden angeboten:

- Veröffentlichung auf der Wiki-Plattform am 1. Juni 2021 mit Möglichkeit zur Diskussion. Fragen und Antworten der Diskussion sind unter folgendem Weblink ersichtlich: widnau.org/projekte/doku.php?id=wiki:projekt_revision_ortsplanung:allgemeine_spezielle_themen
- Experten-Chat am 8. Juni 2021 bei dem eingehende Fragen direkt beantwortet wurden. Der Chatverlauf ist unter folgendem Weblink ersichtlich: www.widnau.ch/publikationen/331375
- Mitwirkungsverfahren (30 Tage) vom 1. Juni 2021 bis 30. Juni 2021.

Die Inputs der Mitwirkung (Wiki-Plattform, Experten-Chat und Mitwirkungsverfahren) wurden zusammen mit dem Resultat der Vorprüfung ausgewertet. Die Bestandesaufnahme von Joshua Loher wurde während der Mitwirkung eingereicht. Die folgende Tabelle zeigt zusammengefasst die eingebrachten Anliegen sowie deren Berücksichtigung.

Anliegen	Berücksichtigung
Kulturobjekte	
OS 01 Parzelle 567 Aufnahme Parzelle 575 Entlassung Parzelle 21 Entlassung Parzelle 23 Entlassung	Der Perimeter des Ortsbildschutzgebietes wird belassen; die Umgrenzung der neuen Ortsbildperimeter wurde sorgfältig vorgenommen. Entlang der Fuchsgasse sind die noch ursprünglichen Bauten im Ortsbildschutzgebiet zu belassen; als direktes Gegenüber zweier Schutzobjekte ist das Verbleiben des Grundstücks 575 im Ortsbildperimeter gerechtfertigt. Das Gebäude auf der Parzelle 567 stammt nicht aus der Zeit des Jugendstils.
Kindergarten Nefenfeld; Aufnahme in das Inventar und in die Schutzverordnung	Ergänzung des Inventars (KO 36) mit Beschrieb und Fotos von Joshua Loher, keine Aufnahme in die Schutzverordnung; Begründung: Das Gebäude wird heute und in Zukunft nicht mehr als Kindergarten genutzt, zentrumsnahes Entwicklungsgebiet; zukünftige Nutzung noch nicht bestimmt.
Parzellen 1018-1023, 1025-1028, 1079-1080 (Viscosehäuser); Aufnahme in das Inventar und in die Schutzverordnung	Belassen; Alle Objekte sind bereits durch einen Sondernutzungsplan geschützt, zudem wird ein Ortsbildschutzgebiet ausgeschrieben.
Parzellen 837 (Gemeindehaus); Aufnahme in das Inventar und in die Schutzverordnung	Belassen; Die Baute der Nachkriegszeit ist nur dann unter Schutz zu stellen, wenn sie als besonderer Zeitzeuge von kantonaler Bedeutung eingestuft wird. Dies ist nicht der Fall.
KO 33, altes Gemeindehaus	Es wird ein Rückkommen auf die Unterschutzstellung des alten Gemeindehauses (KO 33) gestellt. Das KO 33 soll als Schutzobjekt beibehalten werden, im Inventarblatt wird jedoch der Entlassungsantrag dokumentiert (analog KO 5).



KO 05 entlassen	Belassen; Die Bezeichnung des Gebäudes Assek. Nr. 347 als Schutzobjekt erscheint gerechtfertigt.
KO 08 Abdankungshalle sowie diverse bewegliche Kunstgegenstände des Friedhofs	Wird hochgestuft: KO 8: kantonale Bedeutung.
Diverse Bauten der Nachkriegszeit (Aufnahmen J. Lohner)	Kenntnisnahme; Es liegen Beschriebe von J. Lohner vor; auf eine Aufnahme in die Schutzverordnung wird verzichtet. Bei der Unterschutzstellung privater Liegenschaften wird - analog den Überlegungen zu den Naturobjekten auf privaten Grundstücken - grosse Zurückhaltung geübt.
Naturobjekte	
Nördliches Viscoseareal, Areal Unterletten, Kleingehölze und Windschutzstreifen sollen geschützt werden	Berücksichtigt; Die Hecken und Gehölzstrukturen sind grossmehrheitlich bereits in den Sondernutzungsplänen Unterletten und Viscose West rechtlich gesichert. Da es sich um prägende Naturelemente handelt, werden sie - soweit sie in den Sondernutzungsplänen einem Grünbereich zugewiesen sind - in die Schutzverordnung aufgenommen. Inventar und Schutzverordnung werden ergänzen (HFUG 37 bis HFUG 41*); Eine Aufnahme in den Richtplan erübrigt sich
Parzellen: 1280, 1281, 1375 und 1376 (entlang Schiessstand), 2810 (Esenstrasse); Aufnahme der Hecken in Schutzverordnung	Berücksichtigt; die Hecken HFUG 11 und 12 sowie HFUG 37 - 41 werden in die Schutzverordnung aufgenommen.
Parzellen: 1374, 1375, 1376, 1564 (best. Objekte 101, 102); Aufnahme in Schutzverordnung	Die beiden Trockenstandorte und Magerwiesen Rheindamm und Mittelgerinnewuhr werden mit einem Vorbehalt zum Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein (Rhesi) in die Schutzverordnung aufgenommen. Das Inventar wird entsprechend ergänzt.
Parzellen: 1167 (Uferschutzgebiet Ländernach), 384, 1557 (Grundlochkanal), 1563 (Fenkloch, Esenstrasse); Aufnahme in Schutzverordnung	Die Uferböschungen entlang der renaturierten Böschach, entlang dem oberen Abschnitt der Ländernach sowie entlang dem Grundlochkanal werden als Teil der dortigen Baumreihen in die Schutzverordnung aufgenommen. Die Bestimmungen werden entsprechend ergänzt. Beim Unterhalt der Kanäle und Böschungen ist zu beachten, dass die Kanäle Teil der technischen Siedlungsentwässerung sind. Die Kanäle inkl. Böschungen müssen entsprechend periodisch unterhalten, gesäubert und von Ablagerungen befreit werden, damit ihre Funktionsfähigkeit erhalten bleibt. Die Teiche sind Teil der technischen Entwässerung der Strassen und Dammanlagen. Der Naturwert der Teiche ist durch das stark verschmutzte Abwasser sehr fraglich. Deshalb wird auf eine Unterschutzstellung der Teiche verzichtet.
Höchstern, Amphibienlaichgebiet mit nationaler Bedeutung (Parzellen 2032, 2667)	Über das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung besteht eine separate Schutzverordnung. Diese wird unter der Federführung des Kantons überarbeitet. Auf die Ausdehnung des Schutzgebiets auf die Parzellen 2667 und 2032 wird verzichtet. Bei den beiden Grundstücken handelt es sich um einen Privatgarten mit Weihern. Der Bestand ist



durch die Pflege des Grundeigentümers gewährleistet. Im Zonenplan ist der gesamte Bereich der Grünzone / Freihaltezone zugewiesen. Im Gemeindegebiet von Widnau wird lediglich der Perimeter der bestehenden Schutzverordnung Höchster abgebildet.

BA 5 und BA 6 (entlang Böschach); Schutzeinstufung aufheben und als Objekt „ohne Einstufung“ festlegen.	Belassen; Alleen und Baumreihen sind für die Politische Gemeinde Widnau von grosser Bedeutung. Sie sind ein unverwechselbares Charakteristikum für die Gemeinde Widnau. Sie begleiten Wege, Gewässer- und Verkehrsachsen, sie verbinden voneinander getrennte Lebensräume und sie bieten Brut- und Rastplätze für Vögel, Insekten und Kleinsäuger.
Parzelle 2449 (Drillingsbirke - Baumgruppe / Einzelbäume), 2477 (Ahorn, Birke - Baumgruppe / Einzelbäume) neu aufnehmen	Belassen; Auf Privatgrundstücken werden keine neuen Schutzobjekte aufgenommen.
Art. 14 - 23 (Teil Naturobjekte) Bestimmungen überprüfen	Die Formulierungen wurden auf die zusätzlichen Schutzgegenstände ausgedehnt. Soweit sinnvoll wurde die Mustervorlage verwendet und auf die Bedürfnisse von Widnau angepasst.
BA 6: Anzahl Bäume stimmt nicht mit Darstellung überein. Darstellung überprüfen	Bei der gewählten Plandarstellung handelt es sich um ein plangrafisches Symbol. Die Darstellung entspricht dem kantonalen Datenmodell und wird belassen.

Die Mitwirkenden wurden schriftlich über die beabsichtigte Berücksichtigung / Nicht-Berücksichtigung vor der öffentlichen Auflage informiert.

7 Vorprüfung

Die Schutzverordnung wurde dem Kanton am 5. August 2021 zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht ist am 4. März 2022 bei der Gemeinde eingetroffen. Die Bemerkungen der kantonalen Vorprüfung wurden zusammen mit den Eingaben aus dem Mitwirkungsverfahren ausgewertet und beraten, insbesondere die eingereichte Dokumentation von Joshua Loher (Bauten der Nachkriegsarchitektur). Die folgende Tabelle zeigt zusammengefasst die eingebrachten Anliegen sowie deren Berücksichtigung.

Kulturobjekte

KO 1, KO 11 und KO 16: Einstufung überprüfen

Bei den Besichtigungen am 6. April 2022 wurden beim KO 1 Jugendstilöfen und ein Arventäfer vorgefunden. Dies wird im Objektbeschrieb im Inventar ergänzt. Im Innern der KO 11 und 16 konnte keine wertvolle Substanz gefunden werden. Die Einstufung verbleibt bei allen drei Objekten bei „lokale Bedeutung“.



KO 08: Abdankungshalle: von kantonaler Bedeutung

Das Anliegen wird berücksichtigt, Inventar und Schutzverordnung werden angepasst.

KO 36 Kindergarten Nefenfeld: Aufnahme in die Schutzverordnung prüfen

Auf die Aufnahme des ehemaligen Kindergarten Nefenfeld in die Schutzverordnung wird verzichtet. Das Gebäude wird heute und in Zukunft nicht mehr als Kindergarten genutzt. Beim Gebiet handelt es sich um ein sehr zentrumsnahes Entwicklungsgebiet, dessen zukünftige Nutzung noch nicht bestimmt ist. Der Objektbeschreibung von J. Loher (Beschrieb und Fotos) wird zwecks Dokumentation des Bestands dem Inventar beigelegt (KO 36).

EFH Assek. Nr. 2014: Aufnahme in die Schutzverordnung prüfen

Auf eine Aufnahme weiterer, neuer Kulturobjekte aus der Nachkriegszeit wird verzichtet. Das private Wohnhaus wird vom Grundeigentümer gut unterhalten. Analog zum Bereich Naturschutz ist bei der Unterschutzstellung von Privateigentum grosse Zurückhaltung zu üben.

Naturschutzgebiete, Naturobjekte

Naturschutzgebiet Höchstern: Einbezug der Parzellen 2667, 2032

Über das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung: besteht eine separate Schutzverordnung. Diese wird unter der Federführung des Kantons überarbeitet. Auf die Ausdehnung des Schutzgebietes auf die Parzellen 2667 und 2032 wird verzichtet. Bei den beiden Grundstücken handelt es sich um einen Privatgarten mit Weihern. Der Bestand ist durch die Pflege des Grundeigentümers gewährleistet. Im Zonenplan ist der gesamte Bereich der Grünzone / Freihaltezone zugewiesen. Im Gemeindegebiet von Widnau wird lediglich der Perimeter der bestehenden Schutzverordnung Höchstern abgebildet.

Begründungen für die Entlassung von Naturschutzgebieten fehlen (Objekte Nr. 101 bis 104)

Die Objekte wurden nochmals überprüft. Die Trockenstandorte und Magerwiesen (Rheindamm und Mittelgerinnewuhr, Nr. 101 und 102) werden mit einem Vorbehalt wieder in die Schutzverordnung aufgenommen (NTA 42* und NTA 43*). Die Uferböschungen (Objekte 103 und 104) werden in die Bestimmungen zu den gewässerbegleitenden Baumreihen aufgenommen (BA 3, BA 5, BA 6, BA 9). Sowohl das Inventar wie die Schutzbestimmungen wurden ergänzt.

Hecken, Feld- und Ufergehölze: gesamthaft überprüfen, zwingend festzulegen

Der Aufforderung wurde Rechnung getragen. Sowohl Inventar wie auch Schutzverordnung wurden mit den Hecken Nr. 11 und 12 sowie 37 bis 41* ergänzt.

Überprüfung gesamtes Gemeindegebiet nach weiteren schutzwürdigen Einzelbäumen

Die Schutzverordnung konzentriert sich auf den Erhalt der bestehenden Schutzobjekte sowie auf die prägenden Baumreihen und Alleen. Auf eine Unterschutzstellung neuer Einzelbäume auf Privatgrund wird grundsätzlich verzichtet. Das Inventar wurde nicht ergänzt.

Schutzverordnung - Plan

Der Plan wurde ergänzt mit den Trockenstandorten und Magerwiesen, den Hecken, Feld- und Ufergehölz sowie dem Perimeter des Hochwasserschutzprojektes Alpenrhein (Rhesi). Die Objekte mit Vorbehalt sind mit einem * bezeichnet.

Die Koordinaten der Inventarblätter und des Schutzplans wurden nochmals überprüft. Die Einträge sind lagegetreu.

Die Symbolik der Baumgruppen wurde dem Datenmodell angepasst.



Schutzverordnung - Bestimmungen

Art. 6: Ergänzung: Der Vorschlag der kantonalen Denkmalpflege wurde übernommen.

Art. 17: Vorbehalt Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein (Rhesi):

Der Vorbehalt wurde in Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen (ANJF, AREG) definiert und ermöglicht die Sicherung der Naturschutzwerte bis zur Umsetzung des Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein Rhesi.

Art. 19: zusätzlicher Artikel zu Trockenstandorten und Magerwiesen

Art. 20: Baumreihen inkl. Uferböschungen, Alleen

Der Artikel wurde mit einem Abs. 2 zum Schutz der Uferböschungen ergänzt.

Art. 21: zusätzlicher Artikel zu Hecken, Feld- und Ufergehölz

Anhang: Die Listen von Anhang 1 und 2 wurden aktualisiert

Der vorliegende Bericht wurde auf die in Kapitel 6 und 7 beschriebenen Änderungen angepasst.



8 Öffentliche Auflage

Die Schutzverordnung wurde am 17. Mai 2022 vom Gemeinderat erlassen und lag während 30 Tagen von Dienstag, 31. Mai 2022 bis Mittwoch, 29. Juni 2022 öffentlich auf.

Während der Auflagefrist sind sechs Einsprachen eingegangen wobei eine als ungültig erklärt werden musste. Um ein umfassendes Verständnis für die Anliegen der Einsprecher zu erlangen, wurden Einspracheverhandlungen und für einzelne Gegenstände Augenscheine durchgeführt. Die neu gewonnen Erkenntnisse gaben Anlass für Änderungen der aufgelegten Schutzverordnung.

Über die Änderungen aufgrund der Einsprachen liegt ein Kurzbericht vor (29. November 2022/ 20. Januar 2023). Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer zu den Änderungen aufgrund des Einspracheverfahrens liegt vor. Die Änderungen an der Schutzverordnung erfolgten, mit Ausnahme der Einsprache 05, im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 41 Abs. 3 PBG.

Die Behandlung der Einsprachen kann wie folgt zusammengefasst werden:

Datum	Nr.	Einsprecher	Entscheid
17.6.2022	1	Nüesch Urs, Unterdorfstrasse 61 und 61 a	Rückzug erfolgt
21.6.2022	2	Nüesch Bettina und Willi, Unterdorfstrasse 59	Rückzug erfolgt
29.6.2022	3	Roland Van der Maat, Meierenaustrasse 27	Ungültige Einsprache
29.6.2022	4	Spallo Kolb, Galerieweg 1	Rückzug nach erfolgter Anpassung
29.6.2022	5	Easy Immo AG, vertreten durch W. Ritter	Einsprache wurde zurückgestellt, neue Erkenntnisse durch Revision Rahmennutzungsplanung
29.6.2022	6	PRO NATRUA St. Gallen Appenzell	Rückzug nach erfolgter Anpassung

Die Rückzüge werden bei der Einreichung des Genehmigungsantrags beigelegt.



9 Änderung Schutzverordnung

Zwischenzeitlich wurde die Revision der Rahmennutzungsplanung und die Umsetzung des Betriebs- und Gestaltungskonzepts Post-/ Diepoldsauerstrasse intensiv vorangetrieben. Daraus resultierten neue Erkenntnisse, welche sich auf die Einsprache 05 (vgl. Kap. 8) ausgewirkt haben. Infolge der Neu Beurteilung wurde entschieden, dass das Ortsbilschutzgebiet OB 03 angepasst und auf eine Unterschutzstellung des KO 05 verzichtet wird. Diese Änderungen machten eine Änderungsauflage der Schutzverordnung sowie eine vorgängige Mitwirkung zu den Änderungen erforderlich. Die Details sind dem Kurzbericht zur Änderungsauflage (dat. 21. Mai 2024) zu entnehmen.

9.1 Information und Mitwirkung zur Änderungsauflage

Die öffentliche Mitwirkung hat vom 10. April bis am 09. Mai 2024 stattgefunden. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

9.2 Erlass Gemeinderat zur Änderungsauflage

Die Änderung der Schutzverordnung wurde am 28. Mai 2024 vom Gemeinderat erlassen.

9.3 Änderungsauflage

Die Änderungsauflage wurde vom 11. Juni bis am 10. Juli 2024 durchgeführt. Gegen die Änderungen der Schutzverordnung wurde keine Einsprache erhoben. Die hängige Einsprache 05 wurde von den Einsprechenden zurückgezogen.

10 Genehmigung

Im Rahmen der Genehmigungsprüfung forderte resp. verfügte das kantonale Amt für Raumentwicklung und Geoinformation mehrere Anpassungen an der Schutzverordnung.

- Verschiedene Anpassungen wurden aufgrund der Rückmeldung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei in den Bestimmungen verfügt.

Im Art. 19 Abs. 1 wurde folgendes ergänzt: das Sammeln oder Zerstören von wildwachsenden **einheimischen** Pflanzen...

Bei Art. 19 Abs 2 wurde der Verweis an die Bestimmungen zum GAöL angepasst. Die Pflege- und Unterhaltsmassnahmen für Trockenstandorte und Magerwiesen sind gemäss den Bewirtschaftungsvorgaben zur GAöL-Gesetzgebung durchzuführen.



Es wurde in den Erwägungen festgehalten, dass sich bei den im Art. 20 Abs. 2 genannten Uferböschungen, um die im Inventar der Naturobjekte aufgelisteten Baumreihen inkl. Uferböschungen, Alleen handelt. Ein Verweis wurde angebracht.

Der Art. 20. Abs. 3 wurde gestrichen.

Mit der 3. Teiländerung wurden die Änderungen übernommen.

- Die Auseinandersetzung mit den archäologischen Kulturobjekten gemäss kantonalem Richtplan (Richtplanblatt S33) sei noch nicht erfolgt. Die Gemeinde solle dies innerhalb von längstens zwei Jahren nach der Inkraftsetzung der Schutzverordnung nachholen und das archäologische Schutzobjekt mit den entsprechenden Schutzmassnahmen versehen. Solange Art und Umfang der Unterschutzstellung nicht definitiv geklärt seien, gelte für die Archäologische Fundstelle «Pfarrkirche St. Jakobus; Signatur SAF_21_01» weiterhin ein ex lege-Schutz nach Art. 176 Abs. 2 PBG.

Die Anpassung wurde mit der 4. Teiländerung vorgenommen. Das Amt für Kultur, Archäologie hat mit Schreiben vom 11. Juli 2025 der Gemeinde mitgeteilt, dass das archäologische Schutzgebiet Kath. Pfarrkirche, St. Jakobus aufgrund der tatsächlichen Begebenheiten auf die Liegenschaft Nr. 533 reduziert werden kann.

Weiter wurden mehrere Punkte überprüft:

- Bei mehreren Objekten wurden im April 2022 Innenaufnahmen durchgeführt. Das Ergebnis wurde der kantonalen Denkmalpflege mitgeteilt. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation verfügte in der Genehmigungsprüfung, dass für die Kulturobjekte (KO 1, Fuchsgasse 17; KO 11, Neugasse 8; KO16 Lindenstrasse 56) bei einem allfälligen Baubewilligungsverfahren die Innenaufnahmen und der Beschrieb zu ergänzen und der Denkmalpflege nachzureichen sind. Die durchgeführten Abklärungen werden der kantonalen Denkmalpflege im Dezember 2024 noch einmal zugestellt. Änderungen an den Schutzeinstufungen erfolgen keine. Das Ergebnis liegt dem Planungsbericht bei.

Beim Objekt 01 sind die Jugendstilöfen und das Arventäfer noch vorhanden. Auch sonst weist das Gebäude im Innern noch wertvolle Substanz auf. Die Gemeinde beabsichtigt, das Objekt dennoch in der kommunalen Bedeutung zu belassen.

Die Objekte 11 und 16 sind innen teilweise stark verändert und modernisiert. Die Gemeinde beabsichtigt, die Objekte in der kommunalen Bedeutung zu belassen.

Fotos zu den Objekten finden sich im Anhang des Berichtes.

- Die Objekte Kindergarten Nefenfeld, Bahnweg 15a und das Wohnhaus Hermannswiesstrasse 5, Versicherungsnummer 2014, wurden nicht in die Schutzverordnung aufgenommen.

Ebenfalls wurde hingewiesen, dass die Nichtaufnahme des Gemeindehauses als Baute der Nachkriegszeit mit lokaler Bedeutung fachlich nicht nachvollziehbar ist.



Aufgrund einer Anfrage aus der Bevölkerung hat die Kantonale Denkmalpflege zudem die ehemalige Stickereifabrik Jakob Rohner AG an der Bahnhofstrasse 7 auf eine Schutzwürdigkeit kantonaler Bedeutung geprüft. Die Kantonale Denkmalpflege erkennt bei diesem Industriebau einen baukulturellen Wert und eine wirtschaftsgeschichtliche Zeugenschaft. Aufgrund der erfolgten baulichen Massnahmen seien die Anforderungen an ein Objekt von kantonaler Bedeutung aber nicht gegeben. Auch handle es sich nicht um den Gründungsbau. Gegebenenfalls wäre eine Einstufung als Objekt von lokaler Bedeutung zu prüfen.

Die Gemeinde hat entscheiden, die Objekte weiterhin nicht in die Schutzverordnung aufzunehmen.

Am 07.03.2025 fand eine Begehung durch die Gemeinde und die kantonale Denkmalpflege statt. Es erfolgte dabei keine weitere Erläuterung oder vertiefte Auseinandersetzung.

11 Rekursverfahren

Gegen die Genehmigung der Schutzverordnung wird **Rekurs / kein Rekurs** eingelegt.

12 Vollzug

Der Gemeinderat bestimmt als zuständiges Organ den Zeitpunkt des Vollzugsbeginns. Beginn des Vollzugs der Schutzverordnung am: **xy. Monat 202J**

Anhang

- Nachweis Innenaufnahmen (Ergebnis Besichtigung Kulturobjekte Nr.1, 11 und 16)

